



25.10.2017

Schriftliche Anfrage

von Pawel Silberring (SP)
und Renate Fischer (SP)

Das Betreibungsrecht in der Schweiz gibt Gläubigerinnen und Gläubigern die Möglichkeit, eine Betreibung einzuleiten, sobald eine Rechnung fällig ist, ohne dass eine Mahnung verlangt wird. Eine berechtigte Betreibung bedeutet für die Betroffenen meist erhebliche Nachteile, z.B. bei der Wohnungssuche. Auch wenn jemand bei Erhalt der Betreibung die Rechnung sofort bezahlt und keine Absicht und evtl. auch kein selbstverschuldeter Fehler hinter der Verzögerung steht, bleibt der Eintrag im Betreibungsregister bestehen, ausser, die Gläubigerin oder der Gläubiger veranlasst eine Löschung. Diese Ausgangslage gibt der Gläubigerin oder dem Gläubiger sehr viel Verfügungsgewalt in die Hand, die auch dazu genutzt werden kann, überhöhte Gebühren für die eigenen Aufwendungen zu verlangen. Nach Auskunft von Stadtmann-Ämtern wird dies auch sehr unterschiedlich gehandhabt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche städtischen Ämter und Betriebe lösen Betreibungen aus?
2. Welche dieser Stellen schicken vorgängig eine Mahnung, welche nicht?
3. Wie wird die Löschung eines Betreibungsregister-Eintrags gehandhabt? Wann stimmen die Stadt und die städtischen Betriebe einer Löschung zu? Welche Gebühren werden verlangt? Bitte unterscheiden zwischen
 - a. Betreibungen, die unberechtigterweise ausgelöst wurden, etwa wegen eines Irrtums
 - b. Betreibungen die eine sofortige Zahlung durch die Schuldner bewirkten
 - c. Betreibungen, die von den Schuldner/-innen erfolgreich angefochten wurden
 - d. Betreibungen, die von den Schuldner/-innen erfolglos angefochten wurden
 - e. Betreibungen, die ein Fortsetzungsbegehren auslösten
4. Wie hoch sind die erzielten Einnahmen aus Löschungsbegehren nach Kategorie?